VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/68 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

zur Vervollständigung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Süßorangen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während des Wirtschaftsjahres werden beträchtliche Mengen Süßorangen auf dem Markt von Reggio Calabria (Italien) abgesetzt. Deshalb ist die Liste der repräsentativen Erzeugermärkte zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Angaben in der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Süßorangen im Anhang zur Verordnung Nr. 926/67/EWG der Kommission vom 29. November 1967 (2) ist der Markt von Reggio Calabria hinzuzufügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

(2) ABl. Nr. 291 vom 30. 11. 1967, S. 15.